



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006**7.35.08 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Biologie

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 25. Mai 2005

Fassungsinformationen

11. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 08 am 27.01.2016 beschlossen; im Präsidium am 05.04.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

Ordnung	Beschluss		Genehmigung	Inkrafttreten
	FBR	Senat		
	FBR: 25.05.2005	Senat: 13.07.2005	Präsident: 20.10.2005	
1. Änderungsbeschluss	FBR: 04.01.2008	Senat: 09.01.2008	Präsident: 25.01.2008	29.09.2008
2. Änderungsbeschluss	FBR: 28.01.2009	Senat: 11.02.2009	Präsident: 23.03.2009	21.04.2009
3. Änderungsbeschluss	FBR: 17.06.2009	Senat: 15.07.2009	Präsidium: 03.05.2010	15.06.2010
4. Änderungsbeschluss	FBR: 16.06.2010	Senat: 07.07.2010	Präsidium: 14.07.2010	02.08.2010
5. Änderungsbeschluss	FBR: 14.07.2010	Senat: 08.09.2010	Präsidium: 14.09.2010	15.09.2010
6. Änderungsbeschluss	FBR: 12.01.2011 / 28.01.2011	Senat: 16.02.2011	Präsidium: 19.04.2011	21.04.2011
7. Änderungsbeschluss	FBR: 15.02.2012	Senat: 14.03.2012	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
8. Änderungsbeschluss	FBR: 13.02.2013 / 26.04.2013	Senat: 08.05.2013	Präsidium: 15.05.2013	Wintersemester 2013/14
9. Änderungsbeschluss	FBR: 05.02.2014	Senat: 19.03.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
10. Änderungsbeschluss	FBR: 04.02.2015	Senat: 11.03.2015	Präsidium: 24.03.2015	Wintersemester 2015/16
11. Änderungsbeschluss	FBR: 27.01.2016	Senat: 09.03.2016	Präsidium: 05.04.2016	Wintersemester 2016/17

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1)	3
§ 5 (zu § 8 Abs. 4, Satz 6)	3
§ 6 (zu § 7 Abs. 7 und 8)	3
§ 7 (zu § 9 Abs. 1)	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 und 5)	3
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	4
§ 10 (zu § 11 und § 30 Abs. 2 Satz 2)	4
§ 11 (zu § 12)	4
§ 12 (zu § 13)	4
§ 13 (zu § 17 Abs. 2, Ziffern 1-6)	4
§ 14 (zu § 18 Abs. 1)	4
§ 15 (zu § 18)	4
§ 16 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)	4
§ 17 (zu § 21)	5
§ 18 (zu § 23 Abs. 1)	5
§ 19 (zu § 23, Abs. 2)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2)	5
§ 21 (zu § 26 Abs. 4)	5
§ 22 (zu § 26 Abs. 5)	5
§ 23 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3)	6
§ 24 (zu § 26 Abs. 6)	6
§ 25 (zu § 29 Abs. 1)	6
§ 26 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1)	6
§ 27 (zu § 31 Abs. 1)	6
§ 28 (zu § 32)	6
§ 29 (zu § 33)	6
§ 30 (zu § 34 Abs. 1 als Satz 3)	6
§ 31 (zu § 34 Abs. 2)	6
§ 32 (zu § 34 Abs. 4)	6
§ 33 (zu § 35 Abs. 1)	7
§ 34 (zu § 39 Abs. 1)	7
§ 35 (zu § 39 Abs. 2)	7
§ 36 (zu § 40)	7

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StAnz. 2004, Seite 3154) hat der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in Biowissenschaften und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

Die Module des Studiengangs umfassen 3 bis 12 Credit-Points.

§ 5 (zu § 8 Abs. 4, Satz 6)

(1) Die Zulassung zu den Modulen der Aufbauphase ist an den erfolgreichen Abschluss aller Module des Kerncurriculums geknüpft.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsphase und zur Durchführung einer Bachelor-Thesis ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (Kerncurriculum und Aufbauphase).

(3) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 6 (zu § 7 Abs. 7 und 8)

Voraussetzung für die Erlangung eines Leistungsnachweises in Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursionen ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die Modulbeschreibung kann hiervon Ausnahmen vorsehen.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende können an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Optionsmoduls der Aufbau- oder Vertiefungsphase) teilnehmen. Die Anerkennung für einen Schwerpunkt in der Vertiefungsphase wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Voraussetzungen, Anerkennung und Bestehen eines Berufsfeld- oder Tätigkeitspraktikum sind in der Praktikumsordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 und 5)

(1) Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen), Portfolios, Protokolle, Berichte, Tests und die Abschlussarbeit (Thesis). Soweit in den Modulbeschreibungen Entscheidungsalternativen zu Prüfungsformen geboten sind, teil die/der Lehrende zu Beginn des Moduls mit, in welcher Weise sie/er von den Alternativen Gebrauch machen wird.

(2) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 28 und § 29 AIB.

(4) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten.

(6) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 120 Minuten.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beigefügt; er gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt die inhaltlichen Bezüge zwischen den Modulen und organisatorischen Bedingungen des Studienangebots. Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen (Wahl der Schwerpunkte in der Vertiefungsphase) wird eine Studienfachberatung angeboten.

§ 10 (zu § 11 und § 30 Abs. 2 Satz 2)

(1) Der Bachelor-Studiengang Biologie ist in ein zweijähriges Grundstudium und eine einjährige Vertiefungsphase gegliedert. Das Grundstudium ist in Kerncurriculum und Aufbauphase untergliedert. Es umfasst Module aus Biologie sowie den Nachbarwissenschaften Chemie, Physik, Mathematik und Statistik. In der Vertiefungsphase (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von drei Schwerpunkten (Anlage) ausgebaut und durch ein Exkursions- bzw. Assistenz- und Teamarbeits-Modul ergänzt. Zwei der Schwerpunkte müssen aus den biologischen Fächern gewählt werden. Der dritte Schwerpunkt kann aus kapazitär nicht ausgelasteten biologischen Modulen der Schwerpunkte oder aus nicht-biologischen Modulen frei gewählt und zusammengestellt werden. Durch eine Schwerpunktwahl mit Angabe einer Hauptpräferenz, werden die Studierenden auf die Schwerpunkte verteilt. Bei kapazitärer Überlastung eines Schwerpunktes wird die Zuteilung durch ein Los- oder Auswahlverfahren entschieden.

§ 11 (zu § 12)

Mit Teilzeitstudierenden vereinbart die Studienfachberatung Biologie einen individuellen Studienplan, der vom Prüfungsausschuss genehmigt werden muss und der jeweils die Verbindlichkeit des Studienplans des Studienganges einnimmt.

§ 12 (zu § 13)

Der Bachelor-Studiengang Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 17 Abs. 2, Ziffern 1-6)

Der Prüfungsausschuss beauftragt mit der Profilberatung eine geeignete Hochschullehrerin/einen geeigneten Hochschullehrer der JLU.

§ 14 (zu § 18 Abs. 1)

- entfällt -

§ 15 (zu § 18)

Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 16 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Die Voraussetzung zur Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Module des Kerncurriculums, der Aufbau- und der Vertiefungsphase.

§ 17 (zu § 21)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des Kerncurriculums und der Aufbauphase verbunden. Anmeldungen zu Optionsmodulen der Aufbauphase erfolgen in der Regel vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Module. Anmeldungen zu Modulen der Vertiefungsphase erfolgen spätestens in der letzten Woche der Aufbauphase. Die endgültige Registrierung für die Module (Optionsmodul(e) in der Aufbauphase, Module der Vertiefungsphase) erfolgt zu Beginn der ersten Module und schließt die Meldung zu den Prüfungen mit ein. Eine Beratung zur Wahl eines Vertiefungsschwerpunkts soll möglichst frühzeitig erfolgen.
- (3) Mit der Aufnahme in die Module ist die/der Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester angemeldet.
- (4) Die modulabschließenden Prüfungen finden in der Regel am letzten Tag des Moduls statt.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 18 (zu § 23 Abs. 1)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die/der Studierende einer Beratung durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Fall von Wahlpflicht- und Optionsmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

Der Rücktritt aus einem Schwerpunkt und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Schwerpunkt innerhalb der Vertiefungsphase ist nur einmal pro Schwerpunkt und spätestens nach dem ersten Modul in diesem Schwerpunkt in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt einmalig für jeden der ursprünglich gewählten Schwerpunkte. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Studienberatung durch die Studiendekanin/den Studiendekan ist verpflichtend. Die Wahl des neuen Schwerpunktes ist von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig. Ein Schwerpunkt, dessen Platzkapazität voll ausgelastet ist, kann nicht gewählt werden, es sei denn, der Wechsel wird durch einen platzneutralen Schwerpunktaustausch realisiert.

§ 19 (zu § 23, Abs. 2)

Die Prüfungskommission bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 AIB den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling mit.

§ 20 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2)

Das Thesis-Modul ist in einem der gewählten biologischen Schwerpunkte aus der Vertiefungsphase zu belegen.

§ 21 (zu § 26 Abs. 4)

Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache beizufügen. Die Thesis kann in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 22 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Vertiefungsphase begonnen werden. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 8 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 23 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3)

Die Frist für die Anfertigung der Thesis kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 24 (zu § 26 Abs. 6)

- entfällt -

§ 25 (zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der gewichteten Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 26 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit „Ausreichend/Sufficient“ oder besser bewertet worden ist.

§ 27 (zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit dem dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CPs der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.

Dabei geht von den folgenden Modulen ausschließlich das besser benotete in die Gesamtnotenberechnung ein:

- A-3-MAS Mathematik und Statistik für Biologen,
- A-3-PHY Physikalische Grundlagen für Biologen.

Wünschen die Studierenden die Berücksichtigung des jeweils anderen Moduls bei der Gesamtnotenberechnung, muss dieser Wunsch bis spätestens zum Abgabetermin der Bachelor-Thesis dem Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 28 (zu § 32)

- entfällt -

§ 29 (zu § 33)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

§ 30 (zu § 34 Abs. 1 als Satz 3)

Unmittelbar nach dem zweiten Nichtbestehen einer modulabschließenden Prüfung sollte sich die/der Studierende durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen fachlich beraten lassen.

§ 31 (zu § 34 Abs. 2)

Führen die modulabschließende Prüfung oder die Summe der modulbegleitenden Prüfungen zu einem Nicht-Bestehen des Moduls, ist eine zweimalige Wiederholungsprüfung möglich. Jede Wiederholungsprüfung wird als Modulabschlussprüfung gewertet. Ausgleichsprüfungen sind nicht vorgesehen.

Die Wiederholungsprüfungen sollen vor Beginn des Folgesemesters abgeschlossen sein.

Wird die Form der Wiederholungsprüfung(en) nicht in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) spezifiziert, werden die Wiederholungsprüfungen als Klausur (mindestens 45 Minuten bis maximal 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) durchgeführt. Die/der Lehrende teilt zu Beginn des Moduls mit, in welcher

Weise sie/er von den hier bzw. in der Modulbeschreibung eröffneten Entscheidungsalternativen zur Wiederholungsprüfung Gebrauch machen wird.

§ 32 (zu § 34 Abs. 4)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens zu Beginn des Moduls durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(4) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 25 nicht mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 33 (zu § 35 Abs. 1)

- entfällt -

§ 34 (zu § 39 Abs. 1)

- entfällt -

§ 35 (zu § 39 Abs. 2)

Studierende, die ein Diplom-Studium Biologie begonnen und die Vordiplomprüfung bestanden haben, können ohne Auflagen in die Vertiefungsphase des Bachelor-Studienganges Biologie wechseln.

§ 36 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die DPO für Biologie vom 04.11.1998 (StA 14.06.1999, Seite 1872) und die StudO für Biologie (Diplom) vom 23.06.1999 (StA 41/1999, Seite 3067) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 38, 39 und 40 DPO Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer
Dekan des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie